

STAATSHAFEN REGENSBURG

**ENTGELTREGELUNG FÜR DIE BENUTZUNG
DER BAYERISCHEN LANDESHÄFEN
REGENSBURG UND PASSAU**

Stand: 01.09.1995

Hafenverwaltung Regensburg
der bayerischen Landeshafenverwaltung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Entgeltregelung gilt für die Häfen Regensburg und Passau. Sie erstreckt sich auf die in den jeweils gültigen Hafenordnungen näher bezeichneten Hafengebiete.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der Hafenverwaltung Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 2.2 Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Hafenverwaltung für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6 Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- 2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.
- 2.8 Neben diesen Bestimmungen gelten die jeweils gültigen Hafenordnungen.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.5 Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	DM je Tonne
I	0,70
II	0,70
III	0,60
IV	0,60
V	0,55
VI	0,55

4. Hafengeld

4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladezeit
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder nach Quadratmetern (m²) benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.

4.3 Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.

4.4 Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.

4.5 Das Hafengeld beträgt:

4.5.1 für Güterschiffe je t Tragfähigkeit

für den 1. Tag 0,01 DM

für den 2. Tag 0,02 DM

für den 3. Tag 0,03 DM

usw.

ab dem 10. Tag und jeden weiteren Tag 0,10 DM

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 60,00 DM

4.5.2 für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche

für den 1. Tag 0,02 DM

für den 2. Tag 0,03 DM

ab dem 3. Tag und jeden weiteren Tag 0,10 DM

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 30,00 DM

4.5.3 für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung.

4.5.4 für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote und dgl. nach Vereinbarung.

4.5.5 Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Hafenverwaltung besondere Vereinbarungen bestehen
- für die Dauer der Schifffahrtseinstellung infolge Hochwasser oder Eis
- auf der Strecke Regensburg bis Geisling für den Hafen Regensburg
- auf der Strecke Schalding bis Jochenstein für den Hafen Passau
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens oder von Hafenteilen
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer

5. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltregelung tritt am 01.09.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.03.1992 außer Kraft.

Diese Entgeltregelung wird im Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt (FTB) veröffentlicht.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Dienstsitz Bonn

**ANGABEN DES DONAUHAFENS STRAUBING
ZU UFER- UND HAFENGELD**

3. Ufergeld

- 3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verräumt werden.
- 3.2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4. Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5. Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	DM je Tonne
I	0,95
II	0,90
III	0,85
IV	0,80
V	0,70
VI	0,60

4. Hafengeld

- 4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf folgender Lade- und Löschezit:

bis zu	125 t	1 Tag
bis zu	300 t	2 Tage
bis zu	500 t	3 Tage
bis zu	750 t	4 Tage
bis zu	1.000 t	5 Tage
bis zu	1.450 t	6 Tage
bis zu	2.000 t	7 Tage
bis zu	2.600 t	8 Tage
über	2.600 t	9 Tage

Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Lade- und/oder Löschezit unberücksichtigt

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.
- 4.2. Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden, Anlage nach Tonnen (t) oder nach Quadratmetern (m²) benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.
- 4.3. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.
- 4.4. Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.
- 4.5. Das Hafengeld beträgt:
- 4.5.1. für Güterschiffe je t Tragfähigkeit

für den 1. Tag	0,01 DM
für den 2. Tag	0,02 DM
für den 3.Tag	0,03 DM usw.
ab dem 10. Tag und jedem weiteren Tag	0,10 DM

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 60,00 DM

4.5.2. für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche

für den 1. Tag	0,02 DM
für den 2. Tag	0,03 DM
für den 3. Tag und jeden weiteren Tag	0,10 DM

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 30,00 DM

4.5.3. für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung.

4.5.4. für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote und dgl. nach Vereinbarung.

4.5.5. Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Hafen Straubing-Sand GmbH besondere Vereinbarungen bestehen
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, oder der Deutschen Bundesländer

ZWECKVERBAND
DONAU-HAFEN DEGGENDORF

**TARIF
FÜR DIE BENUTZUNG DES
HAFENS DEGGENDORF**

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt

für Ufergeld

im gesamten Hafen Deggendorf (inkl. Freihafen) im Bereich

Donau-Fluss-Kilometer 2282.454 bis
 Donau-Fluss-Kilometer 2282.629 = Freihafen Deggendorf
 Donau-Fluss-Kilometer 2282.970 bis
 Donau-Fluss-Kilometer 2283.386 = Hafen Deggendorf

für Hafengeld

im gesamten Hafen Deggendorf (inkl. Freihafen) im Bereich

Donau-Fluss -Kilometer 2282.454 bis
 Donau-Fluss-Kilometer 2282.718 = Freihafen Deggendorf
 Donau-Fluss-Kilometer 2282.818 bis
 Donau-Fluss-Kilometer 2283.870 = Hafen Deggendorf

2. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung des Hafens Deggendorf wird vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
2. Ufergeld wird für das Umschlagsgut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für sich durchführen lässt.
3. Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
4. Ufergeld und Hafengeld werden grundsätzlich in Rechnung gestellt und sind am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig.
5. Bei Wasserfahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen mit Sitz des Eigentümers bzw. Reeders im Ausland kann Hafengeld noch vor dem Ablegen des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage fällig gestellt werden, soweit die Reederei nicht von einer inländischen Agentur vertreten wird.
6. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendige Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

7. Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
8. Ufer- und Hafengelder im Freihafen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger hat insoweit keinen Vorsteuerabzug. Sollte sich infolge einer gesetzlichen Änderung oder einer Änderung des Freihafenstatus künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, wird sie ab diesem Zeitpunkt zusätzlich berechnet.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deggendorf.
10. Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

3. Ufergeld

1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verräumt werden.
2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladedokument (z. B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
4. Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
5. Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	DM je Tonne	EUR je Tonne
I	0,70	0,36
II	0,70	0,36
III	0,60	0,31
IV	0,60	0,31
V	0,55	0,28
VI	0,55	0,28

4. Hafengeld

1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.
2. Entgeltpflichtig ist somit jeder angefangene Liegetag im Hafengebiet (auch Samstage, Sonntage und Feiertage).
3. Das Hafengeld beträgt für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen pro Liegetag 31,12 DM (= 15,91 EUR) netto. Bei Umschlag (Ladung und/oder Löschung) eines Schiffes ist je 1 Liegetag frei.
4. Für Passagierschiffe, die ausnahmsweise mit jeweils erforderlicher Einzelgenehmigung anlegen dürfen, wird ein Hafengeld von 150,00 DM (= 76,69 EUR) netto erhoben. Beträgt die gesamte Schiffslänge mehr als 100 m, erhöht sich das Hafengeld auf 200,00 DM (= 102,26 EUR) netto.
5. Hafengeld nach diesem Tarif wird nicht erhoben
 - für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf besondere Vereinbarungen bestehen,
 - für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
 - für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt auf der Grundlage des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 15.12.1992 mit Wirkung zum 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.03.1992 außer Kraft.

Mit Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 24.06.1994 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziffer 2.4 gestrichen und durch die neue Ziffer 2.4 ersetzt wurde.

Mit Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 15.12.1994 wurde Ziffer 3.5 des Ufer-/Hafengeldtarifes durch eine Regelung bzgl. Ufergeldermäßigung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ergänzt.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1996 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung der Hafengelder des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziffer 4.2 und 4.3 mit Wirkung zum 01.01.1997 geändert wurden.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1996 wurde bei 3.5 des Tarifes für die Benutzung des Hafens Deggendorf die Ufergeldermäßigung für Freihafenumschlag mit Wirkung zum 01.01.1997 gestrichen.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1998 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung der Hafengelder des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziffer 4.2 mit Wirkung zum 01.01.1999 geändert wurde.

